

Schriften zum Prozessrecht

Band 285

**Die Haftung für Prozessführungsfehler
in Musterverfahren nach dem KapMuG
und in Musterfeststellungsverfahren
nach den §§ 606 ff. ZPO**

**Zugleich ein Ausblick auf die Verbandsklagenrichtlinie
(EU) 2020/1828**

Von

Franca Schraa



Duncker & Humblot · Berlin

FRANCA SCHRAA

Die Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren
nach dem KapMuG und in Musterfeststellungsverfahren
nach den §§ 606 ff. ZPO

Schriften zum Prozessrecht

Band 285

Die Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren nach dem KapMuG und in Musterfeststellungsverfahren nach den §§ 606 ff. ZPO

Zugleich ein Ausblick auf die Verbandsklagenrichtlinie
(EU) 2020/1828

Von

Franca Schraa



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat diese Arbeit
im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-18728-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58728-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Oma Elfriede

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 2022 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Rechtsprechung sowie Literatur konnten weitgehend bis Dezember 2021 berücksichtigt werden.

Zuvorderst möchte ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Moritz Brinkmann, LL.M. (McGill) danken. Er hat mir das Vertrauen geschenkt, mich als externe Doktorandin anzunehmen, und mich in der Folgezeit als – wie er es einmal nannte – „freie Mitarbeiterin“ gleichwertig an den Lehrstuhl angegliedert. Für die Zeit am Lehrstuhl, für seine wertvolle fachliche Förderung sowie ständige Gesprächs- und Hilfsbereitschaft bin ich ihm sehr dankbar.

Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Eberhard Schilken für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die hilfreichen Anregungen im Rahmen seiner Bewertung.

Zum Gelingen dieser Arbeit haben darüber hinaus zahlreiche weitere Menschen einen Beitrag geleistet. Ihnen allen schulde ich ebenfalls großen Dank.

Hierzu zählen zunächst die Mitarbeiter des vorgenannten Lehrstuhls, mit welchen ich mich von Formatierungsfragen hin zu fachlichen Problemstellungen über all jene Dinge austauschen konnte, die bei der Erstellung einer Dissertation berücksichtigt werden wollen. Besonders hervorheben möchte ich hier die Unterstützung von Dr. Christopher Lutz, welcher mich von den ersten niedergelegten (und wieder gelöschten) Worten bis hin zur Veröffentlichung dieser Arbeit auf meinem Weg unterstützt hat. Auf diesem ist er von meinem Büronachbarn zu einem Freund geworden, sodass ich auch in Zukunft auf seine klugen Ratschläge, seine ehrlichen Worte und so manchen Witz zählen darf. Weiterhin bin ich Elke Buttgerit, Anastasia Hahne, Paulina Komischke, LL.M. (Trinity College) und Melanie Kutz für ihre sorgsam und hilfreichen Anmerkungen zu meiner Arbeit dankbar. In besonderem Maße bestärkt und auf liebevolle Weise unterstützt hat mich außerdem Sebastian Buttgerit, der während der gesamten Entstehungszeit an meiner Seite stand und auf die unzähligen Nachtschichten stets mit Ansporn und Verständnis reagiert hat.

Mit größter Dankbarkeit aber schaue ich auf die selbstlose Unterstützung meiner lieben Eltern zurück, auf deren bedingungslosen Rückhalt ich mich immer verlassen kann und ohne den dieses wie auch vorangegangene Vorhaben zweifellos nicht in gleicher Weise gelungen wären.

Bonn, im September 2022

Franca Schraa

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
I. Die Einführung der Musterfeststellungsklage als Reaktion auf den „Dieselskandal“	19
1. Ein „stumpfes Schwert“ für den Verbraucherschutz?	20
2. Die Musterfeststellungsklage im Praxistest – Das Verfahren 4 MK 1/18	22
3. Vorläufige Einschätzung – Ein wichtiger Schritt in Richtung des kollektiven Rechtsschutzes	25
II. Deutsche Bemühungen um kollektiven Rechtsschutz	26
III. Europäischer Kontext	27
IV. Untersuchungsgegenstand	28
1. Die Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren nach dem KapMuG	29
2. Die Haftung für Prozessführungsfehler in Musterfeststellungsverfahren nach den §§ 606 ff. ZPO	30
3. Die Haftung für Prozessführungsfehler des Verbandsklägers bei Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie (EU) 2020/1828	33
V. Gang der Untersuchung	34

Teil 1

Die Haftung in Musterverfahren nach dem KapMuG	36
A. Kurzer Überblick über das Verfahren	36
B. Ausgangspunkt der Haftungsproblematik	38
I. Gesetzgeberischer Ursprung	38
II. Gerichtliche Befassung mit der Haftungsproblematik – Der Fall „LBB Fonds 6“	40
III. Dogmatische Anknüpfung in der Literatur	42
C. Die Haftungssituation im Musterverfahren	43
I. Keine Haftung des Musterklägers	43
II. Keine Haftung des Musterklägeranwalts	45
1. Fehlen einer tauglichen Anspruchsgrundlage	45
a) Keine eigenen vertraglichen Ansprüche	45
b) Keine Ansprüche aus einem echten Vertrag zugunsten Dritter	45
c) Keine Ansprüche aus einem unechten Vertrag zugunsten Dritter	47

d) Keine Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	48
aa) Leistungsnähe der Beigeladenen	49
bb) Schutzwürdiges Einbeziehungsinteresse des Musterklägers	50
cc) Erkennbarkeit der Einbeziehung	52
dd) Schutzbedürftigkeit der Beigeladenen	53
ee) Ergebnis	55
e) Keine Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag	55
aa) Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag liegen nicht vor	55
(1) Der Musterklägeranwalt führt kein objektiv fremdes oder auch-fremdes Geschäft	55
(2) Mangels Fremdgeschäftsführungswillens führt er auch kein sub- jektiv fremdes Geschäft	56
(3) Prozessführung erfolgt mit Berechtigung i. S. v. § 677 BGB	57
bb) Rechtsfolgenseite widerspräche dem Gesetzgeberwillen	57
(1) Keine Auskunft- und Rechenschaftspflichten des Musterklägeran- walts	58
(2) Prozessführung erfolgt nicht im Interesse aller Beigeladenen unter Berücksichtigung ihres tatsächlichen oder mutmaßlichen Willens	58
(3) Kein Vergütungsanspruch des Musterklägeranwalts und kein er- gebnisunabhängiger Ersatz der Sachverständigenkosten	63
cc) Zwischenergebnis	65
f) Ergebnis	66
2. Haftungszusammenhang nicht erfüllt	66
a) Anwendung der Grundsätze zur Unterbrechung des Ursachenzusammen- hangs durch schadensbegünstigendes Verhalten des Geschädigten	66
aa) Äquivalenztheorie	68
bb) Adäquanztheorie	68
cc) Theorie vom Schutzzweck der Norm	69
dd) Zwischenergebnis	70
b) Einstandspflicht des Beigeladenenanwalts	70
3. Fazit und Stellungnahme	71
III. Ergebnis zur Haftungsfrage	72
IV. Die Novelle aus 2012	74
1. Wegfall der Haftungsfrage auf Beklagtenseite	74
2. Gültigkeit der Haftungsfrage auf Klägerseite	75
a) Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KapMuG	75
b) Einführung einer zusätzlichen Gebühr nach § 41a RVG	76

c) Aufnahme des Kriteriums der „Geeignetheit“ in § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KapMuG	79
aa) Ungeeignetheit der Auswahlkriterien zur Gewährleistung der Beigeladeneninteressen	80
bb) Relevanz des Musterklägervertreters für eine interessengerechte Prozessführung	82
cc) Wahrung einer angemessenen Prozessführung durch das Gericht	83
dd) (Mit-)Wahrnehmung der Beigeladeneninteressen als reiner Rechtsreflex	84
d) Resümee: Auswirkungen der Novelle auf die Haftungsproblematik	85
D. Zusammenfassung der Ergebnisse	87

Teil 2

Die Haftung in Musterfeststellungsverfahren nach den §§ 606 ff. ZPO	88
A. Gesetzgebungsziele, Gesetzgebungsverfahren, Gesetzgebungsmaterialien	88
I. Kurzer Überblick über das Musterfeststellungsverfahren	88
II. Die Gesetzgebungsziele und das Problem von Streu- und Massenschäden	90
1. Streuschäden: Sanktion rechtswidrigen Wettbewerbsverhaltens und Verbesserung der Rechtsdurchsetzung für Verbraucher	91
2. Massenschäden: Entlastung der Gerichte	92
3. Zusammenfassung	92
4. Eignung der Musterfeststellungsklage zur Umsetzung der Gesetzgebungsziele	92
III. Das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Musterfeststellungsklage	95
IV. Die Haftungsfrage im Gesetzgebungsverfahren	98
1. Der Gesetzesentwurf zur Musterfeststellungsklage	98
2. Erste Beratung	99
3. Stellungnahmen der Sachverständigen	99
a) Schmidt-Kessel	100
b) Meller-Hannich	101
c) vzbv	101
d) Liebscher	102
e) Lutz	102
4. Beschlussempfehlung	103
5. Zweite und dritte Beratung	105
6. Annahme der Musterfeststellungsklage gegen die Stimmen der Opposition	106
V. Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz als Vorbild der Musterfeststellungsklage	107
VI. Unterschiede zwischen dem KapMuG und den §§ 606 ff. ZPO	109

B. Die Haftung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen	111
I. Potentiell haftungsträchtige Verhaltensweisen des Musterklägers und seines Prozessbevollmächtigten	111
1. Verhaltensweisen des Musterklägers	112
a) Bis Beginn der ersten mündlichen Verhandlung	112
aa) Betreiben des Prozesses	112
bb) Bereitstellung von Informationen gegenüber den Verbrauchern	113
cc) Bereitstellung von Informationen gegenüber den prozessführenden Anwälten	113
dd) Weisungen gegenüber den prozessführenden Anwälten	114
b) Ab der ersten mündlichen Verhandlung	114
c) Ab Abschluss der ersten mündlichen Verhandlung bis Verfahrensende ..	116
2. Verhaltensweisen der prozessführenden Anwälte	116
a) Bis Beginn der ersten mündlichen Verhandlung	118
aa) Beratung und Belehrung	118
bb) Erstellung, Änderung und Erweiterung der Klageschrift	118
cc) Termine und Fristen	120
b) Ab der ersten mündlichen Verhandlung	120
aa) Unzureichender Vortrag	120
bb) Vergleichsabschluss	120
cc) Belehrung über Rechtsmittel(-fristen)	122
3. Ergebnis	122
4. Entstehen eines kausalen und zurechenbaren materiellen Schadens	123
a) Hypothetische Schadensursache	123
aa) „Schadensanlage“	124
bb) Allgemeines Prozessrisiko	125
cc) Zwischenergebnis	126
b) Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch schadensbegünsti- gendes Verhalten des Geschädigten	127
aa) Keine Übertragbarkeit der Ergebnisse zum KapMuG	127
bb) Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch unterlassene Abmeldung	129
cc) Schutzzweck der Norm	130
II. Normative Anknüpfungspunkte	130
1. Gesamtbetrachtung	131
a) Klagebefugnis	131
b) Bindungswirkung	132
c) Anmeldung	132
2. Alternative Betrachtung	133
a) Klagebefugnis und Anmeldung	133
b) Bindungswirkung und Klagebefugnis	134

- c) Anmeldung und Bindungswirkung 135
 - d) Zwischenergebnis 137
 - C. Zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Einordnung? 137
 - D. Haftung des Musterklägers 140
 - I. Vertragliches Schuldverhältnis 140
 - 1. Vertragsschluss 140
 - a) Rechtsbindungswille und inhaltliche Bestimmtheit 142
 - aa) Klageerhebung und öffentliche Bekanntmachung im Klageregister ... 142
 - (1) Fehlender materiell-rechtlicher Aussagegehalt der Klageerhebung 142
 - (2) Öffentliche Bekanntmachung ist keine offera ad incertas personas 142
 - (a) Adressatenkreis nicht eingegrenzt 143
 - (b) Unzureichende finanzielle Ausstattung 144
 - (c) Fehlende Versicherbarkeit 147
 - (d) Zwischenergebnis 149
 - (3) § 663 BGB begründet keinen Vertragsschluss 149
 - (4) Ergebnis 150
 - bb) Verhandeln in der ersten mündlichen Verhandlung 151
 - cc) Zwischenergebnis 151
 - dd) Anmeldung zum Klageregister 151
 - ee) Ergebnis 153
 - b) Wirksamwerden 153
 - c) Ergebnis 154
 - 2. Vertragstypen 154
 - a) Geschäftsbesorgungsverhältnis 155
 - aa) Vertragstypologische Qualifikationsmerkmale 155
 - (1) Tätigkeit 156
 - (2) Entgeltlichkeit 156
 - (3) Selbständigkeit 156
 - (4) Wirtschaftlichkeit 157
 - (5) Vermögensbezug 158
 - (6) Fremdnützigkeit 160
 - (7) Interessenwahrungscharakter 160
 - (8) Zwischenergebnis 161
 - bb) Rechtsfolgen 161
 - cc) Ergebnis 162
 - b) „Repräsentationsverhältnis mit Geschäftsbesorgungscharakter“ 162
 - c) Auftragsverhältnis 163
 - aa) Anspruchsvoraussetzungen 164
 - (1) Tätigkeit 164
 - (2) Unentgeltlichkeit 164

(3) Fremdnützigkeit	165
(4) Zwischenergebnis	165
bb) Rechtsfolgen	165
(1) Für den Beauftragten	165
(a) Pflicht zur weisungsgemäßen Geschäftsbesorgung	165
(b) Pflicht zur Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung	167
(2) Für den Auftraggeber	168
(a) Pflicht zur Vorschussleistung und zum Aufwendungsersatz	168
(b) Widerrufsrecht	168
(c) Zwischenergebnis	169
cc) Ergebnis	169
d) „Besonderes unkündbares Prozessrechtsverhältnis“	169
e) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	171
f) Zwischenergebnis	172
3. Ergebnis	173
II. Rechtsgeschäftliches Gefälligkeitsverhältnis	173
1. Einordnung als rechtsgeschäftliches Gefälligkeitsverhältnis	173
a) Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB	174
b) Rechtsbindungswille	175
2. Ergebnis	177
III. Stellvertretung, Sachwalterhaftung, Ermächtigung	177
IV. Geschäftsführung ohne Auftrag	178
1. Voraussetzungen	179
a) Verfahrensbetriebung stellt für den Musterkläger kein objektiv fremdes Geschäft dar	179
b) ... zumindest aber ein auch-fremdes Geschäft	181
aa) Der Musterkläger als „pflichtgebundener Geschäftsführer“?	182
(1) Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Kritik an dieser	182
(2) Systematische Einordnung	183
(3) Anwendbarkeit der Rechtsprechung zum „pflichtgebundenen Ge- schäftsführer“ auf die Betätigung des Musterklägers	184
(4) Zwischenergebnis	185
bb) Wahrnehmung eines sonstigen auch-fremden Geschäfts	185
cc) Tatbestandliche Anknüpfung an die Anspruchsdurchsetzung	185
c) Fremdgeschäftsführungswille	187
d) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung	189
e) Ergebnis	190
V. Besonderes gesetzliches Schuldverhältnis	191
1. Allgemeines zu gesetzlichen Schuldverhältnissen	191

2. Die Entstehung gesetzlicher Schuldverhältnisse	192
3. Die Beteiligung am Musterfeststellungsverfahren als besonderes gesetzliches Schuldverhältnis?	194
a) Tatbestand	194
aa) Aufeinandertreffen fremder Interessensphären	195
bb) Nachteile hieraus für die Beteiligten	195
cc) Tatbestandsmäßige Handlung	195
b) Rechtsfolgen	196
c) Zwischenergebnis	196
d) Rechtfertigung eines Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit des Musterklägers	196
aa) Unzureichende finanzielle Ausstattung und unversicherbares Haftungsrisiko	197
bb) Übernahme von Verantwortung gegenüber altruistischer Betätigung	198
cc) Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör der Verbraucher?	200
dd) Erfolgsaussichten des Modells der Musterfeststellungsklage	202
ee) Gerechtigkeitserwägungen	203
ff) Zwischenergebnis	204
e) Zwischenergebnis	205
4. Ergebnis	205
VI. Deliktische Haftung	205
1. Haftungsmaßstab	205
a) Trennung zwischen einer Haftungsprivilegierung zugunsten des Musterklägers und zugunsten seines Anwalts	206
b) Angemessenheit einer Haftungsprivilegierung zugunsten des Musterklägers	207
c) Methodische Umsetzung einer Haftungsbeschränkung	208
aa) Keine analoge Anwendung der Haftungsreduzierungen der unentgeltlichen Verträge	208
bb) Keine analoge Anwendung der Haftungsprivilegierung des § 680 BGB	210
cc) Keine analoge Anwendung von § 708 BGB	211
dd) Keine analoge Anwendung der §§ 31a, 31b BGB	211
ee) Stillschweigender Haftungsverzicht	212
(1) Voraussetzungen eines stillschweigenden Haftungsverzichts	212
(2) Übertragbarkeit auf die Musterfeststellungsklage	214
2. Anspruchsgrundlagen	217
3. Ergebnis	218
VII. Zusammenfassung der Ergebnisse	218
E. Haftung des Musterklägeranwalts	218
I. Vertrag	218
II. Echter Vertrag zugunsten Dritter	219
III. Unechter Vertrag zugunsten Dritter	220

IV. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	221
1. Abgrenzung des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zur Drittschadensliquidation	222
2. Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	223
a) Leistungsnähe	223
b) Schutzwürdiges Einbeziehungsinteresse des Musterklägers	225
c) Erkennbarkeit	227
d) Schutzbedürftigkeit	229
e) Zwischenergebnis	232
3. Ergebnis	232
V. Drittschadensliquidation	232
1. Die Drittschadensliquidation als Ausnahme vom Prinzip des Gläubigerinteresses	233
2. Vergleichbarkeit mit den anerkannten Fallgruppen der Drittschadensliquidation	234
a) Keine Sonderverbindung und keine zufällige Schadensverlagerung	235
b) Unzulässige Schadenshäufung	236
3. Rechtliche Hindernisse: Fehlende Rechtsbeziehung der Verbraucher zum Musterkläger	237
4. Praktische Hindernisse: Aufwendige Schadensabwicklung	237
5. Ergebnis	238
VI. Deliktische Haftung	238
VII. Zusammenfassung der Ergebnisse	239
F. Ergebnis und abschließende Bewertung	240
I. Zusammenfassung der Ergebnisse	240
II. Vergleich zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	240
III. Notwendigkeit einer weitergehenden Haftung	241
IV. Billigkeit des Ergebnisses	244
V. Vereinbarkeit mit den Zielen des Gesetzgebers	246
VI. Abschließende Bewertung	247

Teil 3

Die Lehren für die Umsetzung des „New Deal for Consumers“	249
A. Der „New Deal for Consumers“	249
I. Das europäische Gesetzgebungsverfahren	249
II. Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie	251
1. Verbandsklage ergänzt bisheriges System	251
2. Gerichtliches oder behördliches Verfahren	252
3. Opt-in- oder Opt-out-Mechanismus	252

4. Ausrichtung auf Unterlassung und Abhilfe	252
5. Echte Repräsentation	253
6. Umfassende Klagebefugnis zugunsten qualifizierter Einrichtungen	253
7. Differenzierte Informationspflichten	253
8. Finanzierung einer Verbandsklage	254
III. Maßgaben für eine Umsetzung in Deutschland unter Berücksichtigung der Haftungsproblematik	254
B. Umsetzung mit Haftung des Verbandsklägers	256
C. Umsetzung ohne Haftung des Verbandsklägers	259
I. Einschränkung der Bindungswirkung nach § 613 ZPO	260
1. Nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs	260
2. Isolierung des fehlerhaften Teils	261
3. Lediglich faktische Präjudizwirkung	261
4. Ergebnis	262
II. Verlängerung der Anmelde- und Rücknahmemöglichkeit nach § 608 ZPO	262
III. Ausweitung der Klagebefugnis nach § 606 ZPO	263
1. Annäherung an das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	263
2. Zulassen von Verbraucherzusammenschlüssen	264
3. Ergebnis	264
D. Eigener Vorschlag	264
I. Ausgangspunkt im deutschen Recht	264
II. Nebeneinander von KapMuG und MuFKIG	267
III. Sperrwirkung nur für Verfahren derselben Klageart	267
IV. Haftungsausschluss für Verbandsklagen	268
V. Zusammenfassung	269
Endergebnis	270
Literaturverzeichnis	272
Stichwortverzeichnis	286

Einleitung

Die Entwicklung des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland und der Europäischen Union schreitet mit zunehmend größeren Schritten voran. Viele europäische Mitgliedsstaaten verfügen bereits über kollektive Rechtsschutzinstrumente, welche besonders häufig im Bereich des Verbraucherrechts, der Produkthaftung und im Kartellrecht Anwendung finden.¹

Auch in Deutschland wurden vielfach rege Diskussionen über die Notwendigkeit von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten geführt. Diese Diskussionen ebten häufig jedoch zu schnell wieder ab, um ein wirkliches Umdenken in der deutschen Vorstellung vom individualistisch geprägten Rechtsschutz bewirken zu können. So folgte auch auf die Einführung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) im Jahr 2005 und seine Novellierung im Jahr 2012 erst einmal ein langes Warten des deutschen Gesetzgebers auf europäische Impulse².

Die Verabschiedung der Musterfeststellungsklage im Jahr 2018 hat einmal mehr den Fokus auf die (Weiter-)Entwicklung kollektiver Rechtsschutzinstrumente in Deutschland gelegt. Dieser Trend wird nunmehr durch die neuesten Gesetzgebungsentwicklungen auf europäischer Ebene beschleunigt.

I. Die Einführung der Musterfeststellungsklage als Reaktion auf den „Dieselskandal“

Die Rechte von Verbrauchern stärken und ihnen die Rechtsdurchsetzung erleichtern – dieses Ziel hatte sich die Bundesregierung auf die Fahne geschrieben, als sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“³ am 05. Juni 2018 dem Bundestag übermittelt hat.⁴

Wenngleich – oder auch gerade weil – das Gesetzgebungsverfahren im engeren Sinne in einem zehntägigen Parforceritt abgeschlossen wurde⁵, stieß der Vorschlag in der juristischen Fachwelt auf tiefgreifende Kritik.⁶

¹ Siehe hierzu die Übersicht von *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag, A 18 f.

² *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag, A 12.

³ BT-Drs. 19/2507.

⁴ BT-Drs. 19/2507, S. 1.

⁵ Siehe zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens ausführlich unter Teil 2 A. III. Das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Musterfeststellungsklage.

Nachdem der Gesetzesentwurf zur Musterfeststellungsklage am 05. Juni 2018 im Bundestag vorgelegt worden war, hat er im Folgenden das Gesetzgebungsverfahren in einem unvergleichlichen Spurt durchlaufen – mit Erfolg: Bereits am 14. Juni 2018 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf im Anschluss an die zweite und dritte Lesung vom selben Tag in der Ausschussfassung⁷ angenommen.⁸

Damit hat die Musterfeststellungsklage die Ziellinie gerade noch vor Eintritt der zum Ende des Jahres 2018 drohenden Verjährung eines Großteils der Ansprüche aus dem Dieselskandal überschritten. Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 17. Juli 2018 ist das „Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“ (MuFKIG) am 01. November 2018 in Kraft getreten.⁹ Noch am selben Tag hat der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (vzbv) in Kooperation mit dem ADAC, wie zuvor bereits medial angekündigt,¹⁰ seine Klage gegen die Volkswagen AG (VW) beim Oberlandesgericht Braunschweig eingereicht und damit die bundesweit erste Musterfeststellungsklage erhoben.¹¹ Die teilweise öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26. November 2018.¹²

1. Ein „stumpfes Schwert“ für den Verbraucherschutz?

In der juristischen sowie journalistischen Öffentlichkeit hat dieser Vorstoß des Gesetzgebers zweifelsohne hohe Wellen geschlagen. Bereits im Vorfeld wurde insbesondere aus Wirtschaftskreisen der Einzug „amerikanischer Verhältnisse“¹³

⁶ Schon zum Diskussionsentwurf kritisch etwa: *Kranz*, NZG 2017, 1099 ff.; *Halfmeier*, ZRP 2017, 201 ff.; *Habbe/Gieseler*, BB 2017, 2188 ff. Zum verabschiedeten Gesetz etwa: *Merkt/Zimmermann*, VuR 2018, 363 ff.; *Schneider*, BB 2018, 1986 ff.; *Waclawik*, NJW 2018, 2921 ff.

⁷ BT-Drs. 19/2741.

⁸ BR-Drs. 268/18, S. 1; BT-PIPr. 19/39, S. 3753 D, 3754 A.

⁹ Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage v. 12.07.2018, BGBl. I 2018, S. 1151–1155.

¹⁰ vzbv, Pressemitteilung v. 12.09.2018, abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/2018-09-12_pm_vzbv_adac_mfk_final.pdf (letzter Abruf: 12.12.2021).

¹¹ OLG Braunschweig, 4 MK 1/18, einsehbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/201802/KlagRE_2_2018.html (letzter Abruf: 12.12.2021).

¹² OLG Braunschweig, Beschl. v. 23.11.2018 – 4 MK 1/18.

¹³ Das Narrativ der „amerikanischen Verhältnisse“ wird seit vielen Jahren ins Feld geführt, wenn Gründe zur Verhinderung oder Abmilderung kollektiver Rechtsschutzinstrumente gesucht werden. Die Ablehnung „amerikanischer Verhältnisse“ hat auch längst Einzug in die deutsche Rechtswissenschaft gehalten und ist dort allgegenwärtig, siehe etwa 72. DJT, Beschlüsse, S. 8, abrufbar unter: https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf (letzter Abruf: 12.12.2021). Betrachtet man jedoch beispielsweise die effektive und zügige Abwicklung des Dieselskandals in den USA und die weitreichende Entschädigung der geschädigten Verbraucher, so lassen sich durchaus Vorteile der „amerikanischen Verhältnisse“ gegenüber dem deutschen Rechtssystem feststellen. Womöglich gründet

befürchtet.¹⁴ In der Tagespresse hingegen wurde die Musterfeststellungsklage, alias „die deutsche Sammelklage“¹⁵, als Allheilmittel gegen Großkonzerne im Dieselskandal bejubelt.¹⁶ Schnell wurden aber auch jene Stimmen immer lauter, die in der Musterfeststellungsklage lediglich ein „stumpfes Schwert“¹⁷ für den Verbraucherschutz sehen.¹⁸ So erteilte etwa der 72. Deutsche Juristentag (DJT) 2018 in Leipzig der Musterfeststellungsklage frühzeitig eine Absage:

„Die Musterfeststellungsklage ist als unzureichend abzulehnen, weil sie die mit Streuschäden einhergehenden Defizite bei der Sanktionierung und Prävention von Rechtsbruch nicht behebt, für eine effektive Bewältigung von Massenschadensereignissen ungenügend ist und die Justiz nicht entlastet.“¹⁹

Des Weiteren wird in der Literatur kritisiert, dass das Musterfeststellungsverfahren Verbraucher in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletze.²⁰ Diese Bedenken wurden im Gesetzgebungsverfahren schlicht mit der Begründung abgetan, dass die Teilnahme am Musterfeststellungsverfahren für die Verbraucher freiwillig sei und daneben nach wie vor die Möglichkeit einer

hierin die eigentliche Sorge vor den insbesondere aus Wirtschaftskreisen gefürchteten „amerikanischen Verhältnissen“. Ausführlich hierzu: *Röthemeyer*, MFK, Teil I Einführung Rn. 90 ff. m. w. N.; *Röthemeyer*, VuR 2020, 130 ff.; *Augenhofer*, Wortprotokoll 19/15, S. 13. In diese Richtung etwa auch: *Heese*, JZ 2019, 429, 432, 434; *Rotter*, VuR 2019, 283, 291; *Stadler*, VuR 2020, 163, 165; *Koch*, MDR 2018, 1409, 1410; *Augenhofer*, NJW 2021, 113 f.; *vzbv*, Stellungnahme, S. 5; *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, 8, 12; *Tilp/Schiefer*, NVZ 2017, 14, 18.

¹⁴ *BDI*, Stellungnahme, S. 1; *BDI*, Einführung amerikanischer Rechtsverhältnisse in der EU vermeiden, 15.08.2018, abrufbar unter: <https://bdi.eu/themenfelder/recht/zivil-und-prozess-recht/#/artikel/news/einfuehrung-amerikanischer-rechtsverhaeltnisse-in-der-eu-vermeiden/> (letzter Abruf: 12.12.2021). Siehe auch *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme, S. 4; *vzbv*, Stellungnahme, S. 5; *Augenhofer*, Stellungnahme, S. 7; *BR-PIPr* 968, S. 170 B.

¹⁵ *Kornmeier*, Sammelklage auf Deutsch: Gemeinsam gegen die Großen, 02.05.2018, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/musterfeststellungsklage-faq-101.html> (letzter Abruf: 12.12.2021); *Jahberg*, Musterfeststellungsklage: Verbraucherschützer reichen Sammelklage gegen VW ein, 31.10.2018, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/musterfeststellungsklage-verbraucherschuetzer-reichen-sammelklage-gegen-vw-ein/23253562.html> (letzter Abruf: 12.12.2021).

¹⁶ *Cleven*, Alle Hoffnung richtet sich auf die Eine-für-Alle-Klage, 02.11.2018, abrufbar unter: <http://www.haz.de/Nachrichten/Wirtschaft/Deutschland-Welt/Musterfeststellungsklage-Alle-Hoffnung-richtet-sich-auf-die-Eine-fuer-Alle-Klage> (letzter Abruf: 12.12.2021).

¹⁷ *Kranz*, NZG 2017, 1099.

¹⁸ Siehe etwa *Halfmeier*, ZRP 2017, 201 ff.; *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, 1321 ff.; *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, 9 ff.; *Koch*, MDR 2018, 1409 ff.

¹⁹ 72. DJT, Beschlüsse, S. 7, abrufbar unter: https://djt.de/wp-content/uploads/2020/03/181130_djt_internet_72_beschluesse.pdf (letzter Abruf: 12.12.2021). Der Beschluss wurde angenommen mit 21 zu 19 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

²⁰ Siehe etwa *Röthemeyer*, MDR 2019, 6 ff.; *Meller-Hannich*, Stellungnahme, S. 5, 7 f., 11; *Meller-Hannich*, DRiZ 2018, 298, 300; *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme, S. 12; *Fölsch*, DRiZ 2018, 214, 216 f.; *Habbe/Gieseler*, BB 2017, 2188, 2190; *Balke/Liebscher/Steinbrück*, ZIP 2018, 1321, 1324; *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, 8, 11 f.